

den größtenteils (d. h. mit Ausnahme von 18 nur in Regestenform aufgenommenen Stücken) im Volltext aufgrund der gesamten handschriftlichen und gedruckten Überlieferung und unter besonderer Berücksichtigung der auch typographisch kenntlich gemachten Abhängigkeiten von Vorurkunden und von den Formularen des sogenannten Liber Diurnus. Auch andere Abhängigkeiten sind angezeigt. Zu jedem Text finden sich kurze kritische Vorbemerkungen. Register mit Identifizierung der Namen werden nach Erscheinen des 2. Bandes folgen.

Harald Zimmermann (Selbstanzeige)

Robert Somerville, *Scotia Pontificia. Papal Letters to Scotland before the Pontificate of Innocent III*, Oxford 1982, Clarendon Press, XIII u. 177 S., £ 25. – Die vorliegende, getrennt vom Göttinger Papsturkunden-Werk veröffentlichte Sammlung der Papsturkunden an schottische Empfänger folgt nicht dem von Kehr vorgezeichneten Prinzip einer Aufteilung des Materials nach Empfängergruppen, sondern ist in einer einheitlichen chronologischen Folge angelegt. Das System ähnelt dem von C. R. und M. G. Cheney für die Briefe Innocenz' III. an englische Adressaten benutzten, mit einer Ausnahme: S. hat Regesten schon ausreichend publizierter Stücke und (Neu-)Editionen nicht getrennt, sondern zeitlich fortlaufend angeordnet. Von den insgesamt 166 Nummern sind 27 erschlossene *Depedita*, so daß für den Zeitraum von 1100 (Nr. 1) bis 1198 insgesamt 139 Stücke bekannt sind, davon 16 Originale. 106 Briefe waren schon bei JL erfaßt; der Ertrag der seitherigen Forschungen ist also vergleichsweise schmaler als der von W. Holtzmanns Arbeiten an den (von der Überlieferungslage ähnlichen) englischen Papsturkunden. Von den hier edierten 38 Stücken sind 14 Erstdrucke, davon drei nach neu aufgefundenen Originalen (Nr. 35, 60, 114); allein sieben *Inedita* für Schottland enthielt die Hs. London, BL Harley 433 (vgl. hier S. 161 f.), die Holtzmann entgangen war. Nach welchen Grundsätzen die übrigen neu zu druckenden Texte bestimmt wurden, ist unklar. Bei sieben von Holtzmann edierten Stücken (hier Nr. 21, 22, 93, 95, 98, 99, 144) leuchtet diese Notwendigkeit außer für den vollständigeren Schluß von Nr. 93 und 95 nicht ein. Auch einige andere Entscheidungen sind nicht recht glücklich. Bei den registrierten Stücken wären, soweit möglich, die Datierungen abzdrukken gewesen. Da bis fast zum Ende des 12. Jh. Schottland zumindest dem Anspruch nach zur Kirchenprovinz York gehörte, wären Briefe nach York (und auch an andere Empfänger), die dem Inhalt nach Schottland betreffen, mit einem Verweisregist aufzunehmen gewesen. Daß die Lösung Schottlands aus dem Metropolitanverband (Nr. 156 = JL 16836) erst 1192 erfolgte und nicht 1188 (JL 16173), scheint dem Rez. noch nicht endgültig bewiesen. S. hätte jedenfalls auch als *Spurium* den Brief unter dem früheren Datum mit anführen müssen. – Den Benutzer wird vor allem die Frage nach der Zuverlässigkeit der edierten Texte interessieren. Der Vergleich von Nr. 48 (JL –) und der dazugehörenden als Frontispiz abgebildeten Originalurkunde legt eine gewisse Vorsicht nahe. S. kürzt nach eigener Erklärung (S. 17) einige häufig wiederkehrende Formeln ab. Sein System ist aber nicht einfach und wird selbst zu einer Fehlerquelle: S. 55 Z. 10 sind bei *omnia et nisi presumptionem suam congrua* nach *et* insgesamt 39 Wörter des Originals ausgelassen, und das ab *nisi* Folgende gehört nicht zu dem auf *omnia* folgenden Satz. Es bleibt zu hoffen, daß es sich hier um ein einzelnes Versehen handelt.

Hans-Eberhard Hilpert